

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 28 (1877)

Artikel: Die Bannwartenkurse
Autor: Landolt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763838>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bannwartenkurse.

Die Bannwartenkurse, die vor mehr als 25 Jahren zuerst im Kanton Aargau eingeführt wurden, verbreiteten sich von dort aus über die ganze Schweiz und erfreuen sich der Gunst der Staats- und Gemeindebehörden und eines großen Theils des Volks in dem Maß, daß es kein Kanton mehr giebt, in dem nicht schon solche Kurse abgehalten worden wären, oder aus dem nicht wenigstens einzelne Bannwarte Kurse anderer Kantone besucht hätten.

Der Zweck dieser Kurse besteht in der Belehrung der ursprünglich nur zur Abwehr der Eingriffe Unberechtigter in das Waldeigenthum angestellten Bannwarte, Waldhüter, Förster, oder wie man sie heißen mag, deren Geschäftskreis aber nach und nach in dem Sinne erweitert wurde, daß sie zugleich als technische Gehülfen der Wirthschafter und sachverständige Arbeitsaufseher verwendet werden und darin allmählig ihre Hauptaufgabe finden.

In Folge dieser Erweiterung der Aufgabe der Bannwarte darf der Unterricht nicht bloß in der Belehrung über die Pflichten eines Forstschutzbefiensteten bestehen, sondern es muß derselbe vorzugsweise dahin gerichtet sein, die Theilnehmer zur Anlage und Pflege von Saat- und Pflanzschulen, zur Ausführung der Saaten, Pflanzungen, Säuberungen und Durchforstungen und zur Leitung der Holzhauereien zu befähigen; alles unter der Voraussetzung, daß der Forstbeamte die Projekte festgestellt und dem Bannwarten an Ort und Stelle erklärt habe. — Eine höhere Aufgabe hat bei diesen Kursen bisher nur der Kanton Graubünden angestrebt, indem er in denselben sogenannte Revierförster zu bilden suchte, die, überwacht und kontrollirt durch die Staatsforstbeamten, größere Reviere ziemlich selbstständig bewirthschaften sollen. Die nämliche Aufgabe stellt nun auch der Bund den Eigenthümern der Waldungen im eidgenössischen Aufsichtsgebiet, beziehungsweise den Behörden der in dasselbe fallenden Kantone.

Kurse, durch welche diese höhere Aufgabe gelöst werden soll, müssen selbstverständlich anders organisirt werden, als die bisher üblichen Bannwartenkurse, wir beschränken uns daher im Nachfolgenden auf letztere, für deren Beurtheilung vielseitige Erfahrungen bereits vorliegen.

Der Unterrichtsstoff, welcher in solchen Kursen zu behandeln ist, wird durch die zu lösende Aufgabe bedingt, die Ansichten über die Wahl und Abgrenzung desselben gehen daher nicht weit auseinander. Größere Ver-

schiedenheiten zeigen sich in der Art, wie der Unterricht erteilt wird und in der Ansicht über die nothwendige Dauer der Kurse.

Soll ein Bannwartenkurs dem Zwecke entsprechen, so muß in demselben behandelt werden:

1. Das Abstecken gerader Linien und rechter Winkel, die Vermessung und Berechnung kleinerer, nicht zu unregelmäßiger Flächen, die Berechnung der aus Gräben und kleineren Straßeneinschnitten auszuhebenden Erdmassen und die Vermessung und Kubirung liegender Baumstämme, sowie der Schichtenmaße des Brennholzes und Reisigs.
2. Die wichtigsten Kennzeichen und Eigenschaften der Hauptholzarten und der schädlichsten Forstunkräuter; ihr Verhalten zu Boden, Lage und Klima, ihr Gebrauchswerth und ihre auf die Verjüngung, Pflege und Benutzung einfließenden Eigenthümlichkeiten.
3. Die forstschädlichen Thiere und Insekten, namentlich die Erkennungszeichen für das Vorhandensein derselben, die Art ihrer Schädigung und die Vorbeugungs- und Vertilgungsmittel.
4. Die Erziehung von Pflanzen in Saat- und Pflanzschulen, die Saaten und Pflanzungen im Freien und die Grundsätze der natürlichen Verjüngung der Bestände.
5. Die Säuberung, Aufästung und Reinigung der Jungwüchse und die Durchforstungen in jüngeren und älteren Beständen.
6. Die Holzernte.
7. Das Ausstecken und Anlegen von Entwässerungsgräben und einfachen Waldwegen.
8. Die Ausübung des Forstschutzes und die Führung der Freveltagebücher.
9. Die Führung der Lohnzeddel und die Stellung einfacher Rechnungen über Ausgaben und Einnahmen und Materialerträge.
10. Anweisung zur Anfertigung einfacher Anzeigen und Berichte in Dienstfachen.
11. Der Einfluß der Nebennutzungen auf die Holzproduktion und die Erhaltung der Wälder.

Für die Behandlung dieses Stoffes sind, man mag den Unterricht einrichten wie man will, mindestens zwei Wochen nothwendig, besser aber ist es, wenn man drei Wochen auf denselben verwenden kann. Die Zeit für die Abhaltung der Kurse muß so gewählt werden, daß man alle wirthschaftlichen Arbeiten praktisch auszuführen im Stande ist, und zwar wo möglich in der Art, daß dieselben bleibenden Werth haben, d. h. daß sie einen Bestandtheil der in den betreffenden Waldungen auch ohne die

Abhaltung eines Kurses auszuführenden Arbeiten bilden. Die Theilnehmer an den Kursen zeigen in der Regel ein weit größeres Interesse an nützlichen, als an bloß der Uebung wegen vorgenommenen Arbeiten. Am zweckmäßigsten ist es unzweifelhaft, wenn man die eine Hälfte des Kurses auf das Frühjahr und die andere auf den Herbst verlegen kann. Im Frühjahr werden dann vorzugsweise die auf die Verjüngung der Wälder hinzielenden Aufgaben und im Herbst die die Pflege der Bestände betreffenden behandelt. Die übrigen Unterrichtsgegenstände vertheilt man auf beide Kurse nach Gutfinden, immerhin jedoch unter Berücksichtigung ihres Zusammenhangs mit der Waldverjüngung und Waldpflege und der Möglichkeit, praktische Arbeiten mit dem Unterricht verbinden zu können. Nicht unbeachtet darf hierbei der Charakter der Witterung bleiben, weil gewisse Arbeiten nur bei gutem, andere aber auch bei ungünstigem Wetter ausgeführt werden können.

Rücksichtlich der Art und Weise, wie der Unterricht ertheilt werden soll, verdient namentlich die Frage Berücksichtigung: Soll der Unterricht ganz vorherrschend im Walde ertheilt, der Schwerpunkt desselben also entschieden in die praktische Einübung der auszuführenden Waldarbeiten verlegt werden, oder soll der Einübung der Arbeiten im Wald eine einläßliche Erläuterung und Begründung derselben im Zimmer vorangehen?

Die Beantwortung dieser Frage hängt vorzugsweise vom Bildungsgrade der Theilnehmer am Kurs und von der Dauer des letztern ab. Haben die Theilnehmer eine gute Vorbildung und sind sie geistig so geweckt, daß sie dem mündlichen Unterricht im Zimmer mit ungetheilte Aufmerksamkeit täglich ein paar Stunden zu folgen vermögen, so erscheint ein zweckentsprechender Wechsel zwischen Unterricht im Zimmer und praktischen Arbeiten im Wald der Empfehlung werth, besonders dann, wenn die Zeit für die Kurse nicht zu farg bemessen ist. Stehen die Theilnehmer am Kurse dagegen nur auf der Bildungsstufe, welche in der obligatorischen Volksschule erlangt wird, und sind sie über dieses in Folge vieljähriger angestrenzter Beschäftigung in Wald und Feld an eine andauernde, rein geistige Thätigkeit nicht gewöhnt, oder gar schon über die Jahre hinaus, in denen sich das Bedürfnis nach Erweiterung des Wissens ernsthaft geltend macht, so ist die möglichste Beschränkung des Unterrichts im Zimmer empfehlenswerth und zwar auch dann, wenn es an Zeit für denselben nicht mangeln würde. Männer, die Jahre lang von früh bis spät im Freien arbeiteten und sich in Folge dessen nur wenig mit Lesen, Schreiben und Rechnen beschäftigten, vermögen beim besten Willen einem nur mit wenigen Uebungen verbundenen Unterricht im Zimmer, auch wenn er

in anregender Weise ertheilt wird, nicht längere Zeit zu folgen; ihre Aufmerksamkeit läßt bald nach und schließlich können sie sich, trotz aller Anstrengung, des Schlafes nicht mehr erwehren. In der Regel machen sie auch gar kein Geheimniß daraus, daß ihnen der Unterricht im Zimmer nicht zusage und daß sie sogar bei ungünstiger Witterung lieber im Wald arbeiten und nebenher mündliche Erläuterungen anhören, als längere Zeit auf der Schulbank sitzen.

Ganz kann man indeß den Unterricht im Zimmer nicht entbehren. Er muß angewendet werden für die Erklärung der Flächen- und Körperberechnungen und eine etwelche Einübung derselben, für die Erläuterung und Einübung der oben unter Ziff. 8, 9, 10 u. 11 aufgezählten schriftlichen Arbeiten und für die Beschreibung der nützlichen und schädlichen Pflanzen und Thiere. Kann man mit letzterem Unterricht die Vorweisung von Insekten und Fraßstücken derselben verbinden, so darf man es nicht unterlassen, weil das Verständniß hiedurch sehr gefördert wird.

Die Erläuterung und Einübung der schriftlichen Arbeiten verlegt man auf Regentage, den übrigen Unterricht im Zimmer auf Morgenstunden. Eine große Stundenzahl ist hiefür nicht nöthig, 8—12 Stunden, die Hälfte für die mathematische und die Hälfte für die naturwissenschaftliche Richtung, dürften ausreichen. Gut ist's, wenn nebenher dafür gesorgt wird, daß einige Stunden dazu übrig bleiben, die Theilnehmer über ihre Pflichten als Forstschuzbeamte und den Einfluß der Nebennutzungen — namentlich Weide und Streue — auf die Forstwirthschaft zu unterrichten und denselben bei Gelegenheit auch über die Bedeutung der Waldungen im Haushalt der Natur die nöthigen Mittheilungen zu machen und die unentbehrlichen Aufklärungen zu geben.

Wird der Unterricht im Zimmer in angeedeuteter Weise auf ein Minimum beschränkt, so ist es absolut nöthig, den Uebungen im Wald je an Ort und Stelle die nöthigen Erläuterungen voranzuschicken und genau anzugeben, aus welchen Gründen die Arbeit ausgeführt werden müsse, wie sie auszuführen sei und in welcher Jahreszeit sie am zweckmäßigsten vorgenommen werde, welche Modifikationen unter andern Verhältnissen nothwendig seien, was für Schaden aus der Unterlassung oder der nachlässigen Ausführung derselben erwachse und welcher Nutzen von derselben erwartet werden dürfe. Benutzt man die Zeit, während der die so eingeleitete Arbeit ausgeführt wird, zur Repetition des Gesagten durch Stellung von sachbezüglichen Fragen an die bei der Arbeit Beschäftigten, so prägen sich die Regeln dem Gedächtniß derselben so tief ein, daß sie nicht mehr vergessen werden, oder doch jedenfalls der Hauptsache nach wieder

wachgerufen werden können, wenn es sich später um die Ausführung ähnlicher Arbeiten handelt. Zum Mindesten wird dabei so viel gewonnen, daß der Unterrichtete bei der Ausübung seines Berufs die Weisungen, die ihm sein Vorgesetzter bei Anordnung von Forstverbesserungsarbeiten an Ort und Stelle ertheilt, richtig aufzufassen und nach Vorschrift auszuführen im Stande ist. Schon mit dem zuletzt erwähnten, bei intelligenten nicht zu alten Schülern und tüchtiger Leitung der Kurse unfehlbar zu erreichenden Resultate ist viel, jedenfalls so viel erreicht, daß auch der ängstlichste Rechner nicht sagen darf, die Kosten für solche Kurse stehen im Mißverhältniß zum Erfolg derselben.

Die praktische Einübung aller Forstverbesserungsarbeiten bildet bei so organisirten Kursen die Hauptaufgabe, sie muß bei jeder einzelnen Arbeit unter beständiger Erläuterung des Wie, Wann und Warum so lange fortgesetzt werden, bis jeder Theilnehmer eine so große Fertigkeit darin erlangt hat, daß man sicher sein kann, er vergesse die einzelnen Handgriffe nicht, bevor er dieselben selbstständig auszuführen habe. Von diesem Grundsatz ausgehend, darf man die Uebungen auch dann nicht früher abbrechen, wenn sie einzelnen langweilig zu werden anfängt, oder man muß, was noch mehr zu empfehlen ist, auf die nämliche Arbeit zwei- oder mehrmal zurückkommen. Je gründlicher die Arbeiten eingeübt werden, desto besser prägen sich die einzelnen Handgriffe und die damit in Verbindung gebrachten Lehren dem Gedächtniß ein und mit desto mehr Sicherheit werden sie später selbstständig ausgeführt.

Dabei müssen sich die Lehrer die Aufgabe stellen, ihre Schüler zur sorgfältigsten und umsichtigsten Ausführung der Arbeiten anzuhalten und zu befähigen, weil sie dieselben später nur ganz ausnahmsweise besser ausführen, als sie es im Kurse gelernt haben, zu zulässigen Vereinfachungen als denkende Praktiker dagegen von sich aus gelangen, in dieser Richtung sogar gar oft nur zu weit gehen. Männer, denen praktisches Geschick abgeht, werden auch dann die örtlichen Verhältnisse nicht genügend zu würdigen und die Ausführung der Arbeiten denselben anzupassen im Stande sein, wenn man sie mit allen zulässigen Modifikationen vertraut zu machen sucht.

Zu einer gründlichen Instruktion für die Ausführung der Forstverbesserungsarbeiten ist ein für alle Theilnehmer am Kurs ausreichender Vorrath an guten Kultur- und Holzhauerwerkzeugen absolut nothwendig. Man muß dafür sorgen, daß alle Theilnehmer gleichzeitig arbeiten können. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß Werkzeuge verschiedener Konstruktion zur Anwendung kommen; gerade darin liegt das wirksamste Mittel, die Vorzüge der

besseren Werkzeuge zur Geltung zu bringen und die Einführung derselben zu fördern. Die Anschaffung dieses Inventars ist selbstverständlich Sache des Staats, oder überhaupt desjenigen, der die Kurse anordnet.

Wenn hiemit der strengen, unnachsichtigen und gründlichen Einübung aller Arbeiten das Wort geredet wurde, so soll damit durchaus nicht gesagt sein, daß man die Theilnehmer an den Kursen gleichsam als Tagelöhner behandeln und denselben eine 10- bis 12stündige Arbeitszeit zumuthen soll. Wenn die Schüler geistig frisch und für die während der Arbeit zu ertheilende Belehrung empfänglich bleiben sollen, so dürfen sie durch Handarbeit nicht zu sehr ermüdet werden.

Um eine solche Ermüdung zu verhindern, wird es nicht etwa nöthig, lange beim Imbiß oder Abendbrod zu sitzen und dem Durst in gar zu reichlichem Maße Rechnung zu tragen, das beste, den Zweck nicht beeinträchtigende sondern in wirksamster Weise fördernde Mittel liegt in mit der Arbeit wechselnden oder die Tagesarbeit abschließenden Spaziergängen durch den als Arbeitsfeld dienenden Wald, bei deren Anordnung so viel wie möglich darauf zu sehen ist, den Erfolg der am gleichen Tag oder früher eingeübten Arbeiten, beziehungsweise die nachtheiligen Folgen der Unterlassung derselben in den Waldtheilen kennen zu lernen, in denen sie früher schon ausgeführt oder versäumt wurden. — Zur Abwechslung darf wohl auch hie und da eine, einen halben oder ganzen Tag in Anspruch nehmende Exkursion in entferntere lehrreiche Waldungen vorgenommen werden, lieber jedoch erst gegen das Ende oder am Schlusse der ersten Hälfte eines Kurses als am Anfang desselben. — Den Theilnehmern an einem derartigen Kurse darf derselbe nicht zur Plage werden, es ist dafür zu sorgen, daß sie sich auch später noch mit Vergnügen an denselben erinnern und sich auf einen allfällig anzuordnenden Repetitionskurs eher freuen, als demselben mit Besorgniß entgegensehen.

Wären die Theilnehmer an einem solchen Kurse so vorbereitet, daß man eine rege Theilnahme und ununterbrochene Aufmerksamkeit an Vorträgen und methodischem Unterricht im Zimmer mit Sicherheit erwarten dürfte, so würde sich bei nicht zu knapp bemessener Zeit eine Einrichtung empfehlen, bei der man je die zwei bis drei ersten Vormittagsstunden dem Unterricht im Zimmer und den übrigen Theil des Tages den Arbeiten im Wald und den Exkursionen widmen würde. In diesem Falle würde dann auch die Lehre von der künstlichen und natürlichen Verjüngung der Bestände, sowie ihrer Pflege und Benutzung kurz, aber in möglichst anschaulicher und anregender Weise im Zimmer zu behandeln sein. Die hierauf verwendete Zeit könnte man bei den Arbeiten im Wald zum

größern Theil einsparen, weil die Erklärung und Begründung derselben, wenn auch nicht ganz unterlassen, doch viel kürzer gefaßt werden könnte. — Wir haben früher diesen Weg eingeschlagen, sind aber, trotz befriedigendem Erfolg, zu dem zuerst beschriebenen rein praktischen Verfahren übergegangen, wofür uns die älteren Theilnehmer an den Kursen besonders dankbar waren.

Daß bei beiden Einrichtungen auch die Absteckung gerader Linien und rechter Winkel, sowie die Vermessung und Berechnung von Flächen und Körpern im Freien tüchtig eingeübt werden müsse, versteht sich wohl von selbst, und daß man hiefür die einfachsten, leicht verständlichsten Methoden zur Anwendung zu bringen habe, braucht kaum hervorgehoben zu werden. Ebenso verhält es sich mit der Aussteckung von Entwässerungsgräben und Waldwegen auf einem Terrain, das keine erheblichen Schwierigkeiten bietet. Schwierigere Aufgaben dieser Art sind vom Programm für Bannwartenkurse ganz auszuschließen.

Bei der Anleitung zur Rechnungsführung und Berichterstattung hat man den Bildungsgrad der Schüler ganz besonders in's Auge zu fassen, um ihnen nicht mehr zuzumuthen, als sie zu leisten vermögen. Es handelt sich dabei vorzugsweise darum, denselben einen richtigen Begriff von der Sache beizubringen und sie mit dem Zweck und der Form der Skripturen bekannt zu machen. Wenn in dieser Richtung zu große Anforderungen gestellt werden, so tritt bei den mit der Feder nur ungerne Arbeitenden sehr leicht Entmuthigung ein, die sich bei einzelnen sogar auf die Leistungen im Wald überträgt.

Nicht unwichtig sind endlich die beiden Fragen: Wen soll man in diese Kurse aufnehmen und wer soll in denselben den Unterricht ertheilen?

Daß man vor allem aus angestellte Bannwarte und solche, die auf derartige Stellen Anwartschaft haben, in die Kurse aufnehmen müsse, unterliegt keinem Zweifel, allen ohne Auswahl den Zutritt zu gestatten, würde sich jedoch nicht rechtfertigen. Soll der Erfolg den Erwartungen entsprechen, so müssen die Theilnehmer eine ordentliche Schulbildung besitzen, Lust zum Beruf haben, strebsam sein und sich in einem Alter befinden, bei dem sie vor ein paar Wochen Unterricht noch nicht erschrecken. Wo das Institut der Revierförster nicht eingeführt wird, sollte man, statt aller weiteren ängstlichen Kontrollen über die Wahlen der Bannwarte dahin trachten, daß keine Bannwartenwahl staatlich anerkannt werden dürfte, bis der Gewählte einen Kurs mit befriedigendem Erfolg mitgemacht hätte. Es wäre das der sicherste Weg nach und nach zu jüngeren, ihrer Aufgabe gewachsenen Bannwarten zu kommen.

Will man älteren Bannwarten noch Gelegenheit geben, sich einen richtigen Begriff von den wichtigsten Forstverbesserungsarbeiten anzueignen, so zieht man dieselben am besten für sich allein und nur in mäßiger Zahl zu zwei bis dreitägigen Kursen zusammen, in denen die fraglichen Arbeiten unter guter Leitung auf rein praktischem Wege durch sie selbst ausgeführt werden.

Als Lehrer sind nur theoretisch gebildete, praktisch erfahrene und mit den forstlichen Verhältnissen derjenigen Gegenden, in denen die Schüler ihre Thätigkeit entfalten sollen, genau bekannte Forstmänner zu verwenden. Unter allen Umständen ist zur Mitwirkung bei der Leitung der praktischen Arbeiten derjenige zuzuziehen, welcher die Wirthschaft in den als Übungsfeld dienenden Waldungen führt. Bei einer größeren Zahl von Theilnehmern erscheint das Zusammenwirken von zwei oder mehr Technikern erwünscht. Sollten diese in den Handarbeiten nicht die nöthige Gewandtheit und Uebung besitzen, so wären für die Einübung der Handgriffe noch ein oder mehrere tüchtige, gut eingeschulte Vorarbeiter beizuziehen.

Recht wohlthätig wirken zeitweise abzuhaltende Repetitionskurse, in die nur solche Bannwarte einberufen werden, welche früher einen ganzen Kurs mit befriedigendem Erfolg gemacht haben. Sie sind das beste Mittel, Vergessenes wieder in Erinnerung zu bringen, Nachlässigkeiten in der Ausführung der Arbeiten vorzubeugen und Lust und Liebe zum Beruf wach zu erhalten. Da es sich bei solchen Kursen nicht mehr um die Einübung der Arbeiten, sondern nur um die Auffrischung von bereits Bekanntem handelt und weitläufige mündliche Erörterungen nicht nöthig sind, so läßt sich bei guter Ausnutzung der Zeit die Aufgabe in wenigen Tagen befriedigend lösen.

Sehr zu empfehlen ist es, allen Theilnehmern an solchen Kursen unentgeltlich einen gedruckten Leitfaden an die Hand zu geben und sich beim Unterricht im Zimmer und bei den Erläuterungen im Wald auf denselben zu berufen. Kann man das Interesse der Bannwarte an der forstlichen Literatur so wecken, daß sie die ihnen behändigte Schrift an den langen Winterabenden hervorsuchen, um das Gehörte zu repetiren und ihr forstliches Wissen zu erweitern, so ist damit viel gewonnen. Soll eine Erweiterung des Wissens ermöglicht werden, so dürfen sich die betreffenden Schriften nicht gar zu knapp auf das beschränken, was beim Unterricht behandelt werden muß.

Zum Schlusse darf wohl noch die Frage aufgeworfen werden: Wer hat die Kosten, die aus der Abhaltung solcher Kurse erwachsen, zu tragen?

In der einen Richtung wird diese Frage gleichmäßig beantwortet, indem die allgemeinen Kosten überall vom Staat bezahlt werden. Auch das eidgenössische Forstgesetz und die dießfällige Verordnung des Bundesrathes stellt sich auf diesen Standpunkt, indem beide an die von den Kantonen anzuordnenden Forstkurse namhafte Bundesbeiträge in Aussicht stellen. Nicht die gleiche Uebereinstimmung besteht mit Rücksicht auf die den einzelnen Theilnehmern an den Kursen aus der Verpflegung und der Zeitversäumniß während der Dauer derselben erwachsenden Opfer. Daß man die Theilnehmer, die in der Regel der weniger bemittelten Klasse der Bevölkerung angehören und für ihre Dienstleistungen von den Waldeigenthümern nur sehr mäßige, oft sogar ganz geringe Entschädigungen beziehen., nicht stark belasten dürfe, unterliegt keinem Zweifel. Von diesen ein größeres Opfer zu verlangen als die Zeit, welche sie neben der Erfüllung ihrer Pflichten als Bannwarte in ihrem eigenen Privatinteresse verwenden könnten, wäre unbillig, die Verpflegungskosten und die Ausgaben für Stellvertretung müssen daher aus andern Kassen bestritten werden. Gerechtfertigt erscheint es diese Kosten den Waldeigenthümern, in deren Interesse die Kurse abgehalten werden, aufzulegen, kann jedoch der Kanton an dieselben einen Beitrag leisten, so erscheint das erwünscht. Im Kanton Zürich bezahlt der Staat annähernd die Hälfte dieser Kosten.

L a n d o l t.

Beschreibung

der Grenze des eidgenössischen Forstgebietes gegen die übrige Schweiz.

In Ausführung des bundesrätlichen Beschlusses vom 26. d. M. betreffend die Begrenzung des eidgenössischen Forstgebietes, Artikel 2 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, vom 24. März vorigen Jahres, veröffentlicht unterzeichnetes Departement anmit die Beschreibung dieser Grenze, wie solche zwischen dem Bundesrath und den beteiligten Kantonen vereinbart worden ist.

An der südwestlichen Grenze der Schweiz bei St. Gingolph im Kanton Wallis beginnend, zieht sich die Grenze des eidgenössischen Forstgebietes in nördlicher Richtung quer über den Genfersee nach Vivis im Kanton Waadt.

Von hier steigt sie durch das Bett der Beveyse hinan auf Freiburger Gebiet nach Châtel St. Denis, wo sie in die Landstraße nach Semsaies übergeht und über Baulruz nach Bulle sich wendet.